

Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I)

Stadt Rheda-Wiedenbrück

zum Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung“

Stand: 07.01.2022



WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH



Michael Ahn
Carsten Lang

WoltersPartner GmbH
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Coesfeld, 07.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	6
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	9
5	Datengrundlage	10
5.1	Fachinformationssystem (FIS)	11
5.2	Biotopkataster NRW	11
5.3	Fachinformationssystem (LINFOS)	13
5.4	Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh)	13
5.5	Datenabfrage bei der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld e.V.	13
5.6	Faunistische Zufallsfunde	13
6	Auswirkungsprognose	14
6.1	Fledermäuse	14
6.2	Vögel	16
6.2.1	Greife, Eulenvögel	16
6.2.2	Offenlandarten	16
6.2.3	Mehl-, Rauchschnalbe	18
6.2.4	Feldsperling, Star	19
6.2.5	Silberreiher, Kuckuck	20
6.3	Europäische Vogelarten	21
6.4	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	22
6.5	Maßnahmen	22
7	Zusammenfassung	23
8	Literaturverzeichnis	25

Anhang

Kartographische Darstellung der Artvorkommen und Schutzausweisungen nach Angabe Kreis Gütersloh (UNB)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet	7
Abb. 2: Grünlandnutzung im Plangebiet	8
Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten/ Messtischblattabfrage	12
--	----

1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (06.01.2022) sowie eine Aufnahme von Zufallsbeobachtungen während der Begehung zugrunde. Zudem wurden bereits vorhandene Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld e.V. abgefragt sowie Daten aus Fachkatalogen ausgewertet. Können auf dieser vorgenannten Grundlage artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der vorliegenden Prüfung (Stufe I) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen sowie der daraus resultierenden Habitataignung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden, ist eine tiefergehende Betrachtung (Stufe II) in Form einer faunistischen Kartierung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheb-

lich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) liegt im Osten des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück unmittelbar nördlich der Straße „Am Postdamm“ und umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha. Die Fläche wird gemäß erfolgter Bestandsaufnahme im Januar 2022 mit Ausnahme eines bereits mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks und einer

unbebauten Parzelle vollständig als landwirtschaftliches Grünland genutzt (vgl. Abb. 2). In den Randbereichen befinden sich z.T. lineare Gehölzstrukturen aus heimischen Gehölzen sowie im östlichen Teilbereich, auf der Grundstücksgrenze, einige Einzelbäume (Eichen, Weiden, Pappeln, Erlen). Insbesondere die Weichhölzer unter den Bäumen weisen zahlreiche Höhlen auf.

Nach Angabe des Biotopkatasters NRW (Lanuv, o.J.), liegt das Plangebiet – mit Ausnahme der einzelnen Parzelle sowie des bereits bebauten Einzelgrundstücks – innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Dicker Brock“ (BK-4116-081). Hierbei handelt es sich um einen gehölzreichen Grünland-Komplex mit einer Gesamtgröße von insgesamt 12,2 ha. Nach Angabe des Biotopkatasters ist für den Biotopkomplex wertgebend die zahlreichen Gehölzstrukturen auf den intensiv genutzten, z.T. neu eingesäten Mähwiesen.



Abb. 1: Abgrenzung/ Darstellung des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie; Biotopkatasterfläche: braun; Landschaftsschutzgebiet: blau). Luftbild. Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0).

In den verschiedenen Baumreihen und -gruppen an den Parzellengrenzen dominiert meist die Eiche, Erlen, Weiden und Pappeln sind vielfach beigemischt. Einige Feuchtezeiger im Bereich der Grabensäume (u.a. Zweizeilige Segge, Madesüß) deuten an, dass der Standort vermutlich früher feuchter gewesen ist (vgl. Angaben im Biotopkataster: LANUV, o.J.).

Das westliche Umfeld des Plangebietes ist durch eine bestehende Wohnbebauung im Bereich Imkerstraße, Hornissenstraße bzw. Große Heide gekennzeichnet. Die Grundstücke grenzen jeweils mit ihren Gartenseiten an das Plangebiet an, sind jedoch i.d.R. gegenüber dem Plangebiet eingegrünt. In nördlicher und östlicher Richtung schließen sich unmittelbar angrenzend weitere landwirtschaftlich genutzte Grünlandbestände bzw. eine Hofstelle mit Pferdehaltung und umliegenden Weiden an. Hier besteht ein Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Die südliche Plangebietsgrenze wird durch die Straße „Am Postdamm“ gebildet, mit einer in südlicher Richtung angrenzenden gewerblichen Nutzung (Gewerbegebiet „Nickelstraße“).

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze anthropogenen Störeinflüssen durch die bestehenden Wohnnutzungen sowie dem Kfz-Verkehr auf der Straße „Am Postdamm“ mit straßenbegleitendem Fuß- und Radweg unterliegt. Der nördliche Teilbereich (vgl. Abb. 2) dürfte hingegen nur sporadischen Störungen durch die Anlieger unterliegen.



Abb. 2: Grünlandnutzung im Plangebiet. Blick aus nördlicher Richtung.

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer weiteren Wohnbebauung im östlichen Anschluss an eine bestehende Wohnbebauung und im nördlichen Anschluss an ein in den letzten Jahren entwickeltes Gewerbegebiet im Bereich der „Nickelstraße“ von Rheda-Wiedenbrück (Ortsteil Lintel) geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Potentielle Gehölzfällungen (Entfernung von Nisthilfen/ Entwertung von Höhlenbäumen/ Baumhöhlen), Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Versiegelungen
- Verdrängung/ Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen)
- Barrierewirkungen
- Stoffeinträge (Staub, Sand)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung/ Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)
- Kollisionsrisiko
- Stoffeinträge

Auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs (vgl. Abb. 3) sind in vorliegendem Fall in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Verdrängungseffekte/ eine Verkleinerung von Lebensräumen zu beurteilen. Während der Bauphase entstehen darüber hinaus Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize. Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen/ Barrieren, ein maßgeblicher Eintrag von Lebensraum-verändernden Stoffen (z.B. Stickstoffeinträge) oder eine betriebsbedingt signifikante Erhöhung von Kollisionsrisiken sind bei einer Entwicklung von Wohnbauflächen i.d.R. nicht anzunehmen. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist eine Entnahme von Gehölzen, die auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs in die Planung integriert werden und auf der

Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote planungsrechtlich vollumfänglich gesichert werden.



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf (WoltersPartner, November 2021) maßstabslos.

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine vollständige faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Januar 2022

eine Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

5.1 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* können im Bereich des Messtischblattes 4116 (Quadrant 3) potentiell 42 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen theoretisch 3 Säugetiere, 38 Vogelarten sowie eine Amphibie (s. Tab. 1).

Auch über die Angabe des Fachinformationssystems hinaus sind weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten anzunehmen. Hierzu gehören insbesondere in Siedlungsbereichen anzutreffende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, ggf. sporadisch Abendsegler).

5.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen** führt das Plangebiet als schutzwürdigen Biotop „Dicker Brock“ (BK-4116-081). Als Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung eines gehölzreichen Grünlandkomplexes als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft sowie aus landschaftsästhetischen Gründen angegeben. Eine Schutzwürdigkeit nach § 42 LNatSchG NRW liegt nicht vor. Faunistische bzw. floristisch relevante Angaben sind im Biotopkataster nicht hinterlegt.

Die Fläche ist Teil des Biotopverbundsystems besonderer Bedeutung „Grünland-Acker-Komplex bei Lintel“ (VB-DT-GT-4116-0027). Gemäß Gebietsbeschreibung im Biotopkataster ist der sehr großflächige Komplex aus überwiegend offenen Grünland- und Ackerflächen aber auch Feldgehölzen, Heckenstrukturen und kleinräumig Erlen-Bruchwald Lebensraum für Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Großer Brachvogel, Steinkauz und Laubfrosch. Als Zielarten für die gesamte Biotopverbundfläche werden Feldsperling, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Laubfrosch, Steinkauz, Uferschwalbe, Kuckuck und Feldlerche benannt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/artenblatt/liste/4116> (abgerufen: 19.12.2021).

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Dezember 2021).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4215, Stand: Dezember 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse/ Vorkommen: (+) = wahrscheinlich, (-) = unwahrscheinlich, (-/+) = möglich. Erläuterungen s. Text.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Klein-	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse	gehölze			
Säugetiere							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	+	Na	Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransfledermaus	N	G	+	Na	(Na)	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	+	Na	Na	(FoRu)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-/+	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-		(Na)	
Anser albifrons	Blässgans	R	G	-			Ru!, Na
Anser fabalis	Saatgans	R	G	-			Ru, Na
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-	FoRu		
Asio otus	Walдохреule	B	U	-	Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	B	U	+	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	+	(FoRu)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	(FoRu), (Na)	
Casmerodius albus	Silberreiher	R	G	-/+			Na
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-/+			(FoRu)
Crex crex	Wachtelkönig	B	S	-			(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-/+	Na	(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	+		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-/+	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	+	(Na)	Na	FoRu!
Limosa limosa	Uferschnepfe	R	S	-			
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	-/+	(FoRu)		Na
Numenius arquata	Großer Brachvogel	R	U	-			Ru, Na
Oriolus oriolus	Pirol	B	S	-	FoRu	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-/+	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-/+		(FoRu)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-/+	Na		(Na)
Philomachus pugnax	Kampfläufer	R	U	-			Ru, Na
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	B	S	-		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-/+		Na	FoRu
Tringa totanus	Rotschenkel	R	S	-			
Tyto alba	Schleihereule	B	G	-/+	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-			FoRu
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)	Ru

5.3 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem* enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (300 m Umkreis).

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

5.4 Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh)

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 18.11.2021) auf die schriftliche Anfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vom 11.11.2021 liegen für das Plangebiet bzw. das Umfeld von 300 m um den Vorhabenbereich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die seitens der Behörde übermittelten Daten wurden kartographisch aufbereitet und können im Detail der Karte im Anhang entnommen werden.

5.5 Datenabfrage bei der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld e.V.

Mit E-Mail vom 08.11.2021 erfolgte die Abfrage auf Hinweise planungsrelevanter Arten für das auswirkungsrelevante Umfeld zum Plangebiet (>200 m Umkreis, ggf. mehr soweit relevant). Gemäß vorliegender Antwort sind in der Datenbank der biologischen Station keine Beobachtungen aus dem Plangebiet bzw. dem auswirkungsrelevanten Umfeld enthalten. Die Auskunft entspricht dementsprechend der Rückmeldung der UNB. Bei den Daten der Biologischen Station gilt es zu beachten, dass vorrangig in ausgewählten Naturschutzgebieten inklusive des direkten Umfeldes kartiert wird. Nur bei kreisweiten Kartierungen werden in einem dreijährigen Turnus die Arten Kiebitz, Austernfischer (zuletzt 2019), Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine (zuletzt 2021) sowie der Steinkauz (zuletzt 2020) auch außerhalb von Schutzgebieten erfasst. Alle anderen Beobachtungen außerhalb der Schutzgebiete sind Zufallsbeobachtungen, die nicht durch systematische Erfassungen erhoben wurden.

5.6 Faunistische Zufallsfunde

Im Rahmen der Ortsbegehung am 06.01.2022 wurden im Plangebiet folgende Vogelarten erfasst: Elster, Dohle, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Grünspecht, Amsel, Buntspecht, Silberreiher (überfliegend), Fasan, Ringeltaube und Eichelhäher. Darüber hinaus wurden in den Gehölzbeständen am östlichen Rand des Plangebietes mehrere Baumhöhlen festgestellt, die u.U. auch von Fledermäusen genutzt werden können. Außerhalb des Plangebietes, im Bereich der nördlich

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Dezember 2021).

liegenden Hofstelle wurde eine Steinkauzröhre in einer Reihe Weidenkopfbäume entdeckt. Aufgrund der Rückmeldung der Biologischen Station, welche die Steinkauzvorkommen zuletzt 2020 erfasst hat und hierzu keine Funddaten übermittelt hat, wird davon ausgegangen, dass die Steinkauzröhre nicht besetzt ist bzw. bislang nachweislich auch nicht besetzt war.

6 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumanprüche der betreffenden Arten erfüllen (vgl. Tab. 1, Potential-Analyse). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben (vgl. Kap. 4) nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie z.B. die Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung sowie die mitsamt Fuß- und Radweg im Süden verlaufende Straße „Am Postdamm“ bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG kann vielfach durch vergleichsweise einfache Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten die im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld potenziell vorkommen können, fachlich bewertet.

6.1 Fledermäuse

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage und fachgutachterlicher Einschätzung können innerhalb des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Abendsegler, Fransen-, Wasserfledermaus) nicht ausgeschlossen werden.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens jedoch weder Abbrucharbeiten noch Gehölzentnahmen zu erwarten sind, können artenschutzfachliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) oder

auch eine direkte Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG wird weiterhin erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Linear verlaufende Gehölzstrukturen können potenzielle Leitlinien darstellen, werden jedoch im Rahmen der Planung gesichert. Das Grünland kann zu Jagdzwecken genutzt werden, ist jedoch aufgrund gleichwertig umliegender Biotoptypen bzw. -strukturen nicht als essenziell zu bewerten. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist durch die Überbauung der Fläche zwar eine Verschlechterung der Nahrungssituation anzunehmen, die jedoch nicht tatbestandsgemäß einzustufen ist, da die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht (vollständig) entfällt (vgl. LANA 2010).

Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 (Störungstatbestand) mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren. Durch eine zukünftige Wohnbebauung sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet sind, die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Fledermauspopulation signifikant und nachhaltig zu verringern.

Zur Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere wird jedoch fachgutachterlich empfohlen zukünftige Lichtemissionen durch eine angepasste Beleuchtung – insbesondere des öffentlichen Straßenraums – auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und Abstrahlungen auf den eigentlichen Straßenraum zu begrenzen. Grundsätzlich sollten nach unten ausgerichtete Lampen mit einem nach oben hin geschlossenen Leuchtenkoffer verwendet werden. Die Lichtintensität ist dabei auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren und die Lampen vorzugsweise in möglichst niedriger Höhe (kurzer Mast) anzubringen (vgl. Kap. 6.5, „Maßnahmen“).

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Vögel

6.2.1 Greife, Eulenvögel

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Plangebietes als nicht essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greif- und Eulenvögel anzunehmen. Ein Überfliegen von Greif- und Eulenvögeln (z.B. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm-, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Steinkauz, Schleiereule) zur Nahrungssuche ist dementsprechend zu erwarten.

Ein Vorkommen des Steinkauzes wurde zuletzt in 2014 im Rahmen einer kreisweiten Kartierung der Biologischen Station im Bereich einer Hofstelle in einer Entfernung von rund 750 m in nördlicher Richtung nachgewiesen. Die innerhalb einer Kopfbaumreihe angebrachte Steinkauzröhre nördlich des Plangebietes (ca. 50 m Entfernung) ist auf Grundlage der Daten der Biologischen Station als nicht besetzt zu bewerten. Dementsprechend kann diesbezüglich auch kein artenschutzrechtlicher Konflikt abgeleitet werden. Aufgrund der umliegenden gleich- bzw. höherwertigen Biotopstrukturen (Pferde-, Schafweide) ist das Plangebiet zudem auch nicht als essentielles Nahrungshabitat zu beurteilen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) sind insofern nicht betroffen, als dass keine Baumbestände im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung zu entfernen sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt/ Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Offenlandarten

Die Grünlandfläche kann eine Bedeutung für Offenlandarten (gem. Messtischblattabfrage/ Potential-Analyse: Rebhuhn, Wachtel) haben,

allerdings bevorzugen Wachteln nach Angabe der Artensteckbriefe des Fachinformationssystems (FIS) Flächen mit einer Vegetation, die zwar nach oben Deckung bietet, jedoch im bodennahen Bereich vergleichsweise einfach zu durchlaufen ist. Dementsprechend ist das hier im Plangebiet vorhandene (Fett-)Grünland für die Art als suboptimales Habitat einzustufen. Ein vollständiger Ausschluss von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – insbesondere in den Randbereichen zu landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen – kann jedoch anhand der vorliegenden Daten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, u.a. für die Aufnahme von Magensteinen. Da es sich bei dem Plangebiet um intensiv genutztes Grünland handelt ist der Vorhabenbereich für die Art ebenfalls als ein suboptimales Habitat einzustufen, welches höchstens in Verbindung mit umliegenden Ackerflächen und Saumstrukturen als Revier von Bedeutung sein kann.

Da aufgrund der vorliegenden Informationen Unsicherheit gegenüber beiden Arten verbleiben, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. einer sog. „Worst-Case-Betrachtung“ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. auch Kap. 6.5).

Zur Vermeidung des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ist eine Baufeldräumung/ -inanspruchnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Eine Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit, d.h. vom 28./29.02. bis zum 1.10. ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn im Rahmen einer gesonderten Begehung durch einen qualifizierten Fachgutachter der Nachweis erbracht werden kann, dass im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. nach dem 01.10. bis zum 28./29.02. ist ohne weitere Maßnahmen möglich. Allerdings ist eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums notwendig, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und ggf. besiedelt werden.

Mit den o.g. Maßnahmen wird auch die verbotstatbestandsgemäße Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 vermieden, da der Vorhabenbereich nur in Verbindung mit umliegenden Ackerflächen eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen kann. Da umliegende Flächen - darunter weitere Grünlandbestände - jedoch erhalten blei-

ben, ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion des potenziell betroffenen Reviers auszugehen.

Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist bei der angestrebten Wohnnutzung nicht anzunehmen. Dies gilt insbesondere, da der Vorhabenbereich/ das Plangebiet bereits durch die westlich angrenzenden Wohnnutzungen sowie die südlich verlaufende Straße mitsamt Fuß- und Radweg vorbelastet ist. Weitreichende Scheuwirkungen in die Landschaft z.B. durch Bewegung, Lärm oder Licht sind bei Wohngebieten im Allgemeinen nicht zu prognostizieren und werden in vorliegendem Fall durch die Anlage einer Gehölzpflanzung in nördliche Richtung (vgl. städtebaulicher Entwurf, Abb. 3) weiter minimiert.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung/ -inanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nach dem 01.10. bis zum 28./29.02. Ausnahmemöglichkeit durch ökologische Baubegleitung. Kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und besiedelt werden.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Anpflanzung eines Gehölzstreifens in nördlicher Richtung zur Abgrenzung der Wohnnutzung vom Landschaftsraum (Minimierung etwaigen Störpotenzials) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung/ -inanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, Ausnahmemöglichkeit durch ökologische Baubegleitung. Kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und besiedelt werden. <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Mehl-, Rauchschnalbe

Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und der hier befindlichen Hofstellen ist eine Nutzung des Plangebietes durch **Schnalben** (hier: Mehl-, Rauchschnalben) zu unterstellen.

Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung jedoch keine Abbrucharbeiten verbunden sind, ist eine artenschutzfachliche Betroffenheit der beiden Schwalbenarten i.S. des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht anzunehmen. Auswirkungen auf die lokalen Mehl- bzw. Rauchschnalbenpopulationen i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren, da das Stadtgebiet in den Randbereichen vornehmlich landwirtschaftlich geprägte Strukturen aufweist, die eine gute Voraussetzung für Schnalbenpopulationen darstellen.

Grundsätzlich gilt es insbesondere bei Schnalben zu berücksichtigen, dass sie als Kulturfolger kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber menschlichen Siedlungsstrukturen zeigen.

Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. eines Wegfalls essenzieller Nahrungshabitate kann für Rauch- und Mehlschnalben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die umliegenden landwirtschaftlich bestellten Flächen sind als ausreichend für eine gesicherte Nahrungsgrundlage anzusehen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Feldsperling, Star

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Beim Star handelt es sich um einen Charaktervogel von mit Huftieren

beweideten, halboffenen Landschaft sowie feuchten Grasländern. Als Höhlenbrüter ist die Art auf Baum- und Spechthöhlen angewiesen. Als Kulturfolger können Stare jedoch auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten in Bauwerken besiedeln. Auch Nistkästen werden von der Art angenommen. Koloniebildungen sind arttypisch. Vorkommen der beiden vorgenannten Vogelarten können z.B. in den Gehölz-/ Baumbeständen an der östlichen Grenze des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier bestehen zahlreiche Baumhöhlen, die von den Arten entsprechend genutzt werden können. Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung jedoch keine Abbrucharbeiten oder eine Entfernung von Gehölzen verbunden sind, ist eine artenschutzfachliche Betroffenheit von Feldsperling und Star i.S. des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht anzunehmen. Auswirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu prognostizieren, da beide Arten in NRW nahezu flächendeckend vorkommen. Lediglich das Verbreitungsbild des Stars dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflandes aus.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass beide Arten als Kulturfolger kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber menschlichen Siedlungsstrukturen zeigen und als störungstolerant einzuschätzen sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 Silberreiher, Kuckuck

Silberreiher und Kuckuck können das Plangebiet gem. vorliegender Informationen sporadisch als Nahrungshabitat nutzen. In Nordrhein-Westfalen sind Silberreiher insbesondere während der Zugzeit im Februar/ März bzw. von September bis November anzutreffen. Zur Nahrungssuche werden dabei besonders Grünländer genutzt. Die

Biologische Station Gütersloh-Bielefeld hat im Rahmen einer Zufallsbeobachtung in einer Entfernung von rund 900 m im Jahr 2011 ein Vorkommen der Art erfasst.

Den Kuckuck kann man in unterschiedlichen Lebensräumen (Parklandschaften, lichte Wälder, Siedlungsränder, Industriebrachen, Heide-, Moorgebiete) antreffen. Als Brutschmarotzer ist der Kuckuck auf seine Wirte wie Rohrsänger, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken etc. angewiesen. Als Hauptnahrung dienen der Art (behaarte) Schmetterlingsraupen. Das Plangebiet kann zur Nahrungssuche aufgesucht werden, eine tatbestandgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist jedoch mit Umsetzung des Planvorhabens sicher auszuschließen. Ein Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat bedeutet für beide Arten keine tatbestandgemäße Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen oder den Abbruch von Gebäuden). Durch die Einhaltung einer zeitlichen Vorgabe eine Entfernung von Gehölzen betreffend bzw. die ohnehin einzuhaltende Vorgabe hinsichtlich einer zukünftigen Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf europäische Vogelarten vermieden werden (vgl. Kap. 6.5, „Maßnahmen“).

6.4 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

Aufgrund der vergleichsweise intensiven Grünlandnutzung und der damit einhergehenden Düngung der Fläche bestehen keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten planungsrelevanten Pflanzenarten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

6.5 Maßnahmen

Mit der Umsetzung der Planung sind unter Einhaltung der nachfolgend genannten Maßnahmen keine artenschutzfachlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten:

- Eine Baufeldräumung/ -inanspruchnahme des Plangebietes ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit, d.h. vom 28./ 29.02. bis zum 1.10. ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn im Rahmen einer gesonderten Begehung durch einen qualifizierten Fachgutachter der Nachweis erbracht werden kann, dass im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. nach dem 01.10. bis zum 28./29.02. ist ohne weitere Maßnahmen möglich. Allerdings ist eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums notwendig, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und ggf. besiedelt werden.
- Eine Entnahme von Gehölzen/ Baumbeständen ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht vorgesehen. Sollte dies widererwartend erforderlich werden, sind Gehölzentnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, d.h. im Winterzeitraum vom 1.10. bis zum 28./29.02. zulässig. Aufgrund von festgestellten Höhlen im Bereich der Baumbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist zudem eine ökologische Baubegleitung

notwendig und ein Besatz z.B. mit Fledermäusen fachgutachterlich auszuschließen.

- Zur Abschirmung des zukünftigen Wohnviertels gegenüber dem Landschaftsraum ist in nördliche Richtung die Anpflanzung eines mind. 5 m breiten Gehölzstreifens erforderlich (Minimierung des Störpotenzials).
- Zur Minimierung von Störungen gegenüber Fledermäusen wird fachgutachterlich empfohlen zukünftige Lichtemissionen durch eine angepasste Beleuchtung – insbesondere des öffentlichen Straßenraums – auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und Abstrahlungen auf den eigentlichen Straßenraum zu begrenzen. Grundsätzlich sollten ausschließlich nach unten ausgerichtete Lampen mit einem nach oben hin geschlossenen Leuchtenkoffer verwendet werden. Die Lichtintensität ist dabei auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren und die Lampen vorzugsweise in möglichst niedriger Höhe (kurzer Mast) anzubringen. Als Leuchtmittel werden Lampen mit einem Spektralbereich von 580 bis 630 nm und einer Farbtemperatur zwischen 2700 K und 3000 K empfohlen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche zu schaffen. Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes unmittelbar nördlich der Straße „Am Postdamm“ und umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha. Die Fläche wird mit Ausnahme eines bereits mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks und einer unbebauten Parzelle vollständig als landwirtschaftliches Grünland genutzt. In den Randbereichen befinden sich z.T. lineare Gehölzstrukturen aus heimischen Gehölzen sowie im östlichen Teilbereich, auf der Grundstücksgrenze auch Einzelbäume.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden Fachbeitrag (Stufe I) wurde auf Grundlage vorhandener Informationen sowie einer Bestandsaufnahme geklärt, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1)

BNatSchG ausgelöst werden, die einem Vollzug entgegenstehen. Im Ergebnis sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

Zur Vermeidung des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ist ein Eingriff wie die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Eine Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit, d.h. im Zeitraum nach dem 28./ 29.02. bis zum 1.10. eines jeden Jahres ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn im Rahmen einer gesonderten Begehung durch einen qualifizierten Fachgutachter der Nachweis erbracht werden kann, dass im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (s.o.) ist ohne weitere Maßnahmen möglich. Allerdings ist eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums notwendig, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und besiedelt werden. Darüber hinaus sind weitere zeitliche Einschränkungen und Vorgaben für den Fall einer widererwartenden Gehölzentfernung zu beachten und das zukünftige Wohnviertel gegenüber dem nördlichen Landschaftsraum einzugrünen. Für eine allgemein umweltschonende Ausgestaltung werden Beleuchtungsmaßnahmen empfohlen.

Unter Einhaltung der entsprechend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Planumsetzung vermieden werden. Hierzu trägt insbesondere auch der Erhalt der Gehölzstrukturen im Plangebiet bei.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Coesfeld, im Januar 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Literaturverzeichnis

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformatiownen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42153> (abgerufen: Januar 2021).

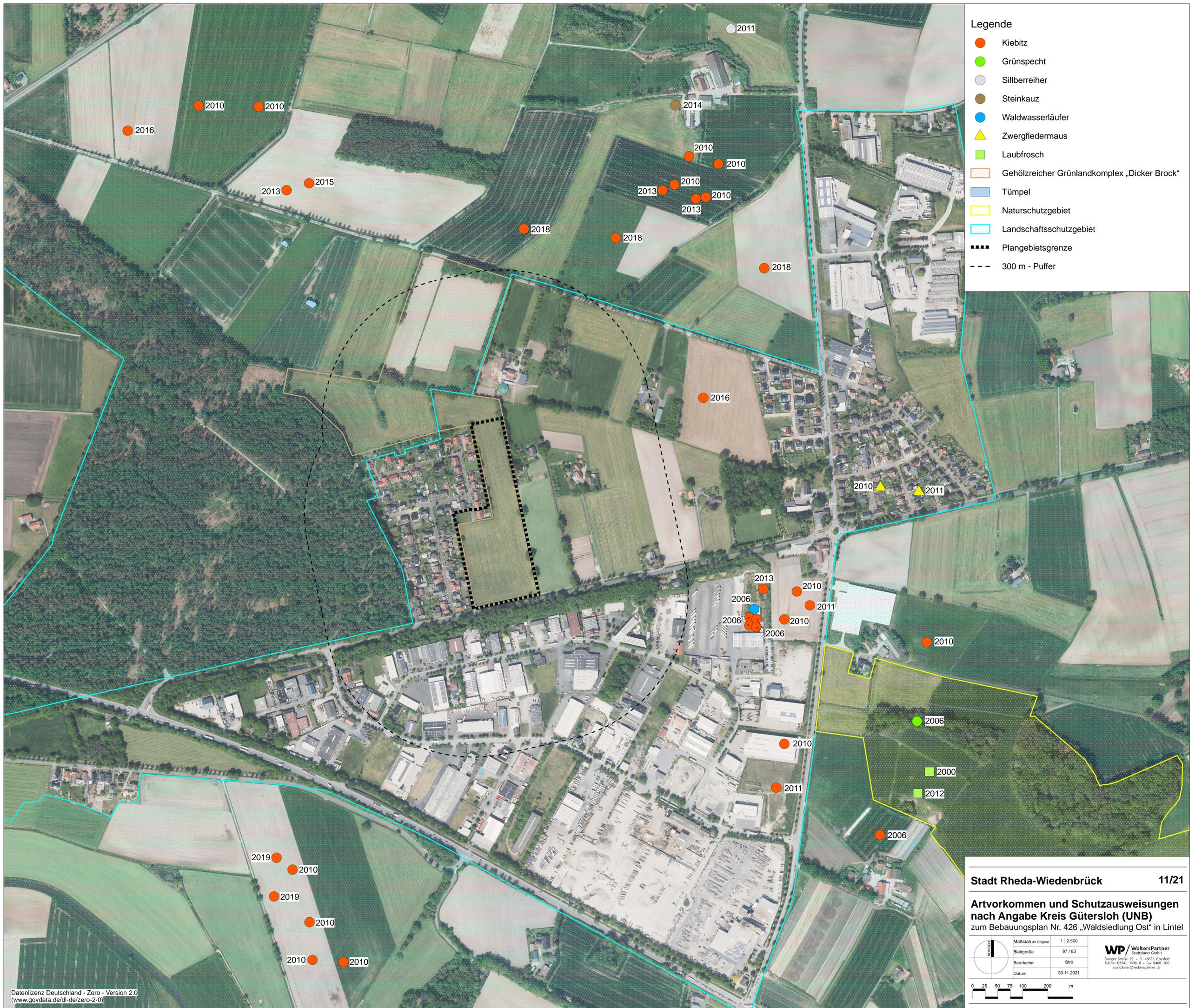
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Dezember 2021).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Januar 2021).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)(2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Anhang



- Legende**
- Kiebitz
 - Grünspecht
 - Sillberreier
 - Steinkauz
 - Waldwasserläufer
 - ▲ Zwergfledermaus
 - Laubfrosch
 - Gehölzreicher Grünlandkomplex „Dicker Brock“
 - Tümpel
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Plangebietsgrenze
 - 300 m - Puffer

Stadt Rheda-Wiedenbrück 11/21

Artvorkommen und Schutzausweisungen nach Angabe Kreis Gütersloh (UNB) zum Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung Ost“ in Lintel

N	Maßstab im Original	1 : 2.500
	Blattgröße	97 / 83
	Bearbeiter	Stro
	Datum	30.11.2021

WP/WoltersPartner
 Stadtplaner GmbH
 Dampfer Straße 15 • D-48693 Coesfeld
 Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-300
 stadplaner@wolterspartner.de

